

-Lesefassung-

HAUPTSATZUNG

der Gemeinde Sonnenstein

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), letzte Änderung vom 22. Juni 2011 (GVBl. S. 99) hat der Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein in der Sitzung am 12.12.2011 die folgende Hauptsatzung beschlossen (unter Berücksichtigung der 1. Änderung vom 06.11.2013, der 2. Änderung vom 05.03.2014, der 3. Änderung vom 23.09.2014, der 4. Änderung vom 20.04.2016, der 5. Änderung vom 24.08.2017 und der 6. Änderung vom 20.09.2018):

§ 1

Gemeinde

Die Gemeinde führt den Namen Sonnenstein und ist eine Landgemeinde gemäß § 6 Abs. 5 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO). Es gilt die Ortschaftsverfassung.

§ 2

Sitz der Verwaltung

Der Sitz der Gemeindeverwaltung Sonnenstein befindet sich im Ortsteil Weißenborn-Lüderode.

Die Gemeindeverwaltung Sonnenstein hat folgende Anschrift:

Gemeindeverwaltung Sonnenstein
OT Weißenborn-Lüderode
Bahnhofstraße 12
37345 Sonnenstein

§ 3

Gemeindegebiet

(1) Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Bockelnhagen
2. Weilrode
3. Holungen
4. Jützenbach
5. Silkerode
6. Werningerode
7. Epschenrode
8. Stöckey
9. Weißenborn-Lüderode
10. Zwinge

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für den Ortsteil Bockelnhagen zur Gemarkung Bockelnhagen
 2. für den Ortsteil Weilrode zur Gemarkung Bockelnhagen
 3. für den Ortsteil Holungen zur Gemarkung Holungen
 4. für den Ortsteil Jützenbach zur Gemarkung Jützenbach
 5. für den Ortsteil Silkerode zur Gemarkung Silkerode
 6. für den Ortsteil Werningerode zur Gemarkung Werningerode
 7. für den Ortsteil Epschenrode zur Gemarkung Epschenrode
 8. für den Ortsteil Stöckey zur Gemarkung Stöckey
 9. für den Ortsteil Weißenborn-Lüderode zur Gemarkung Weißenborn, Lüderode und Gerode
 10. für den Ortsteil Zwinge zur Gemarkung Zwinge
- (2) Die Ortsteile führen ihre bisherigen Namen unter Anfügung an den Namen der Gemeinde.
- (3) Das Gemeindegebiet der Gemeinde Sonnenstein wird begrenzt:
im Norden durch das Gemeindegebiet der Stadt Herzberg mit der Ortschaft Pöhle, der Stadt Bad Lauterberg mit den Stadtteilen Barbis, Bartolfelde und Osterhagen
im Osten durch das Gemeindegebiet der Gemeinde Hohenstein mit den Ortsteilen Limlingerode und Trebra
im Süden durch das Gemeindegebiet der Stadt Leinefelde-Worbis mit dem Ortsteil Wintzingerode, der Gemeinde Am Ohmberg mit den Ortschaften Großbodungen, Bischofferode und Hauröden
im Westen durch das Gemeindegebiet der Stadt Duderstadt mit den Ortsteilen Brochthausen und Fuhrbach und das Gemeindegebiet der Gemeinden, Ecklingerode und Brehme.

§ 4

Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Sonnenstein zeigt in Blau einen grünen Berg im Schildfuß, darauf ein schwarzes Hochkreuz vor einer hinter dem Berg wachsenden Sonne.
- (2) Die Gemeinde Sonnenstein führt ein großes (30 mm), mittleres (20 mm) und kleines (13 mm) Dienstsiegel. Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen „Gemeinde Sonnenstein“ und zeigt das Wappen der Gemeinde.

§ 5

Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

- (1) Mit der Bildung der Gemeinde während der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte ist gem.
§ 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO für den Rest der gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte für das Gebiet der aufgelösten Gemeinden die Ortschaftsverfassung eingeführt.

Es werden daher für die Ortsteile zunächst gem. 45a Abs. 11 Satz 1 ThürKO und nach Ablauf der restlichen gesetzlichen Amtszeit der Gemeinderäte gem. 45a Abs. 1 ThürKO die folgenden Ortschaftsverfassungen eingeführt.

(1) Die Ortsteile

1. Bockelnhagen und

2. Weilrode

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Bockelnhagen eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(2) Der Ortsteil

Holungen

erhält als Ortschaft unter dem Namen Holungen eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(3) Der Ortsteil

Jützenbach

erhält als Ortschaft unter dem Namen Jützenbach eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(4) Der Ortsteil

Silkerode

erhält als Ortschaft unter dem Namen Silkerode eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(5) Die Ortsteile

1. Werningerode und

2. Epschenrode

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit dem Namen Steinrode eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(6) Der Ortsteil

Stöckey

erhält als Ortschaft unter dem Namen Stöckey eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(7) Der Ortsteil

Weißborn-Lüderode

erhält als Ortschaft unter dem Namen Weißborn-Lüderode eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(8) Der Ortsteil

Zwinge

erhält als Ortschaft unter dem Namen Zwinge eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

(2) Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der Zuordnung der einzelnen Grundstücke im amtlichen Liegenschaftskataster

1. für die Ortschaft Bockelnhagen zur Gemarkung Bockelnhagen

2. für die Ortschaft Holungen zur Gemarkung Holungen.
3. für die Ortschaft Jützenbach zur Gemarkung Jützenbach.
4. für die Ortschaft Silkerode zur Gemarkung Silkerode.
5. für die Ortschaft Steinrode zur Gemarkung Werningerode und zur Gemarkung Epschenrode.
6. für die Ortschaft Stöckey zur Gemarkung Stöckey.
7. für die Ortschaft Weißenborn-Lüderode zur Gemarkung Weißenborn, Gemarkung Lüderode und zur Gemarkung Gerode.
8. für die Ortschaft Zwinge zur Gemarkung Zwinge.

(3) Die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Gemeinden sind gem. § 45a Abs. 11 Satz 2 ThürKO für

die Dauer der laufenden gesetzlichen Amtszeit der jeweiligen Gemeinderäte unter Berufung in das Beamtenverhältnis als Ehrenbeamte zu Ortschaftsbürgermeistern zu ernennen.

Darüber hinaus erfolgt die Wahl eines Ortschaftsbürgermeisters gem. § 45a Abs. 2 ThürKO nach den Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die bisherigen Gemeinderatsmitglieder der Gemeinderäte der aufgelösten Gemeinden sind für den Rest ihrer gesetzlichen Amtszeit gem. § 45a Abs. 11 Satz 4 die weiteren Mitglieder der jeweiligen Ortschaftsräte.

(5) Darüber hinaus werden zukünftig gem. § 45a Abs. 3 ThürKO die Ortschaftsräte für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Gemeinderats gebildet. Sie bestehen jeweils aus dem Ortschaftsbürgermeister und den weiteren Mitgliedern des Ortschaftsrats. Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des ThürKWG und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs "Gemeinde" der Begriff "Ortschaft" tritt.
- b) Die Wahl der weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Gemeinderatsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Jeder Ortschaftsrat wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters.

§ 6 Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsrat

Die Aufgaben und Zuständigkeiten zur Beratung und Entscheidung der Ortschaftsräte werden in der Ortschaftsverfassung, die Bestandteil der Hauptsatzung ist, geregelt.
(Anlage 1)

§ 7 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

- (1) Über den Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens entscheidet die Gemeindeverwaltung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Antrags bei der Gemeindeverwaltung. Vor einer ablehnenden Zulassungsentscheidung sollen die Vertreter des Bürgerbegehrens angehört werden.
- (2) Der Inhalt der Eintragungslisten ergibt sich bei freier Unterschriftensammlung aus § 17 a Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO und bei Eintragung in amtlich ausgelegte Eintragungslisten aus § 17 b Abs. 2 Satz 1 und 2 ThürKO. Die Eintragungslisten enthalten zudem Spalten für die Nummerierung der Eintragungen und für die amtlichen Prüfvermerke zu den Eintragungen.
- (3) Die Eintragungen sind innerhalb einer Eintragsliste fortlaufend zu nummerieren. Die Eintragung kann vom Unterzeichner ohne Angabe von Gründen bis zum letzten Tag der Eintragsfrist schriftlich widerrufen werden. Für die Rechtzeitigkeit des Widerrufs kommt es auf den Eingang bei der Gemeindeverwaltung an. Eintragungen sind ungültig,
 - a) wenn sie von Personen stammen, die
 - aa) bei freier Unterschriftensammlung am letzten Tag der Sammlungsfrist nicht wahlberechtigt sind (§ 17a Abs. 2 ThürKO)
 - bb) bei amtlicher Sammlung am letzten Tag vor der Auslegungsfrist nicht wahlberechtigt sind (§ 17b Abs. 2 ThürKO);
 - b) bei denen die eigenhändige Unterschrift fehlt oder
 - c) bei denen die eingetragenen Personen wegen undeutlicher Schrift oder unvollständiger Angaben nicht klar zu identifizieren sind.

Doppel- und Mehrfacheintragungen gelten als eine Eintragung.

- (4) Der Antrag auf Durchführung eines Bürgerentscheides kann von den Vertretern des Bürgerbegehrens bis zum Tag vor der Beschlussfassung des Gemeinderates über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgenommen werden.
- (5) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung des Bürgerentscheides (Abstimmungsleiter). Er kann mit der Führung der laufenden Geschäfte einen Bediensteten der Gemeindeverwaltung beauftragen.
- (6) Die amtlichen Stimmzettel für den Bürgerentscheid müssen den Antrag im Wortlaut enthalten und so gestaltet sein, dass der Antrag mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann. Die Stimme darf nur auf "Ja" oder "Nein" lauten. Der Abstimmende kennzeichnet

durch ein Kreuz oder auf andere Weise auf dem Stimmzettel, ob er den gestellten Antrag mit "Ja" oder "Nein" beantworten will.

- (7) Die Entscheidungen im Zusammenhang mit Bürgerbegehren und Bürgerentscheidungen ergehen kostenfrei.

§ 8

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein. Die Einwohnerversammlung kann auf bestimmte Ortsteile beschränkt werden. Dies ist in der Einladung bekannt zu geben.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Dritte, insbesondere Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 9

Gemeinderat und Vorsitz im Gemeinderat

- (1) Die Vertretung der Bürger führt die Bezeichnung „Gemeinderat der Gemeinde Sonnenstein“.
- (2) Den Vorsitz im Gemeinderat führt der Bürgermeister. Im Fall seiner Verhinderung führt der Beigeordnete den Vorsitz.

§ 10

Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister wird unmittelbar von den Bürgern der Gemeinde gewählt und ist hauptamtlich tätig.
- (2) Der Bürgermeister bestimmt den Einsatz und die Verwendung der Gemeindebediensteten, die Belegung der Räume und den Einsatz und die Verwendung von Sachmitteln. Er leitet die Gemeindeverwaltung und bestimmt die Geschäftsverteilung.

Der Bürgermeister hat die Beratungsgegenstände des Gemeinderates und der Ausschüsse vorzubereiten und deren Beschlüsse zu vollziehen. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen und die Angelegenheiten des übertragenen Wirkungskreises der Gemeinde.

- (3) Dem Bürgermeister können im Einzelfall durch Gemeinderatsbeschluss mit seiner Zustimmung weitere Aufgaben, ausgenommen die nach § 26 Abs. 2 ThürKO, zur selbständigen Erledigung übertragen werden.

§ 11 Eilentscheidungsrecht

Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Gemeinde Sonnenstein bis zur Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Sonnenstein oder dessen zuständigen Ausschusses aufgeschoben werden kann, an Stelle des Gemeinderates oder des Ausschusses entscheiden. Hiervon hat er die Gemeinderatsmitglieder oder die Mitglieder des zuständigen Ausschusses unverzüglich, im Regelfall in der nächsten Sitzung, in Kenntnis zu setzen, dabei ist auch der Grund für die Eilentscheidung anzugeben.

§ 12 Beigeordneter

- (1) Der Gemeinderat wählt aus seiner Mitte gemäß § 32 ThürKO einen ehrenamtlichen Beigeordneten für die **Dauer der Amtszeit des Gemeinderates**. Er ist zum Ehrenbeamten zu ernennen.
- (2) Der Beigeordnete ist Stellvertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung, er vertritt den Bürgermeister kraft Gesetzes. Der Beigeordnete tritt im Vertretungsfall ohne Einschränkung in die volle Rechtsstellung des Bürgermeisters.

§ 13 Ausschüsse des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Haupt-/Finanzausschuss, der über einzelne Angelegenheiten abschließend entscheiden kann (beschließender Ausschuss) und weitere Ausschüsse, welche die Beschlüsse des Gemeinderates vorbereiten (vorberatende Ausschüsse). Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Gemeinderat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zu Grunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Gemeinderatsmitglieder, so kann jedes Gemeinderatsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Gemeinderat entscheidet mit einfacher

Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Gemeinderatsmitglied zugewiesen wird.

- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.

§ 14 Ehrenbürgerrechte und Ehrenbezeichnungen

- (1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder des Gemeinderates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Gemeinderatsmitglied = Ehrengemeinderatsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Gemeinderat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.
- (4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Gemeinderates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.
- (5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 15 Entschädigungen

- (1) Die Gemeinderatsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse gem. § 1 ThürEntschVO als Entschädigung ein Sitzungsgeld von 26,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

- (2) Mitglieder des Gemeinderats, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Gemeinderats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.
- (3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.
- (4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen 16,00 Euro. Die Mitglieder des Wahlvorstandes erhalten für die Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag je eine Pauschalentschädigung in Höhe von 21,00 Euro.
- (6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten gem. § 2 ThürEntschVO eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 77,00 Euro.

Für die Führung des Vorsitzes in einer Sitzung erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld:

- der stellvertretende Ausschussvorsitzende in Höhe von 15,00 Euro.
- (7) Der hauptamtliche kommunale Wahlbeamte erhält gem. § 1 i.V.m. § 2 Thüringer Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten au Zeit (ThürDaufwEV) eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe von 193,00 Euro.
Bei Änderungen gemäß § 4 Satz 1 ThürDaufwEV, die im Thüringer Staatsanzeiger nach § 4 Satz 2 ThürDaufwEV bekanntgemacht werden, wird in Zukunft die monatliche Dienstaufwandsentschädigung in Höhe des jeweils geltenden Höchstbetrages nach § 2 Abs. 1 ThürDaufwEV automatisch angepasst.
- (8) Die ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

- der Ortschaftsbürgermeister	
der Ortschaft Bockelnhagen in Höhe von	243,20 Euro
der Ortschaft Holungen in Höhe von	459,50 Euro
der Ortschaft Jützenbach in Höhe von	394,50 Euro
der Ortschaft Silkerode in Höhe von	242,80 Euro
der Ortschaft Steinrode in Höhe von	394,10 Euro
der Ortschaft Stöckey in Höhe von	249,60 Euro

der Ortschaft Weißenborn-Lüderode in Höhe von 631,13 Euro
der Ortschaft Zwinge in Höhe von 240,20 Euro

- der ehrenamtliche erste Beigeordnete in Höhe von 403,75 Euro.

- (9) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an den Sitzungen des Ortschaftsrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Der Stellvertreter des Ortschaftsbürgermeisters erhält ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro für jede Sitzung des Ortschaftsrates, in der er den Vorsitz führt.

§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen von Satzungen der Gemeinde erfolgen im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein.
- (2) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an den hierfür allgemein bestimmten Stellen (Verkündungstafeln).

Standorte der Verkündungstafeln sind folgende Stellen:

- ❖ Ortsteil Bockelnhagen: (2)
 - Bockelnhagener Straße, gegenüber Haus-Nr. 27
 - Bockelnhagener Straße, gegenüber Haus-Nr. 45

- ❖ Ortsteil Weilrode: (1)
 - Weilröder Straße 17 (Wartehalle)

- ❖ Ortsteil Holungen: (4)
 - Unterstraße 17
 - Bischofferöder Straße 2 (Bushaltestelle)
 - Am Teich (Buswartehalle/Wendeschleife)
 - Oberstraße zwischen Nr. 14 u. 16 (bei der Kirche)

- ❖ Ortsteil Jützenbach: (2)
 - Jützenbacher Straße 37 (Kreuzungsbereich)
 - Kirchweg-Jützenbacher Straße 17

- ❖ Ortsteil Silkerode: (2)
 - Anger 1a
 - Dorfstraße 48

- ❖ Ortsteil Werningerode: (1)
 - Werningeröder Dorfstraße 9 (Bushaltestelle)

- ❖ Ortsteil Epschenrode: (1)
 - Epschenröder Hauptstraße 6

- ❖ Ortsteil Stöckey: (1)

- Stöckeyer Hauptstraße 22
- ❖ Ortsteil Weißenborn-Lüderode: (4)
 - Hauptstraße 9
 - Hauptstraße 80
 - Hauptstraße 134/136 (Bushaltestelle Lüderode)
 - An der Pfannenbreite (Gerode, Bushaltestelle/Wendeschleife)
- ❖ Ortsteil Zwinge: (2)
 - Zwinger Dorfstraße 48
 - Zwinger Dorfstraße 119 (Bushaltestelle)

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung abgenommen werden.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Gemeinderats, der Ausschüsse und der Ortschaftsräte kann nachrichtlich im Amtsblatt der Gemeinde Sonnenstein bekannt gemacht werden.

- (3) Sonstige gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen (öffentliche, amtliche oder ortsübliche), insbesondere Beschlüsse, Mitteilungen, sonstigen Hinweise und Genehmigungen erfolgen entsprechend der Absätze 1 oder 2, soweit nicht Bundes- oder Landesrecht oder diese Satzung etwas Anderes bestimmen.
- (4) Die Bekanntmachung der sonstigen Bekanntmachungen im Sinne des Absatzes 3 erfolgt abweichend von Absatz 3 durch Aushang an den oben aufgeführten Verkündungstafeln, wenn eine fristgemäße Bekanntmachung im planmäßig erscheinenden Amtsblatt nicht möglich ist. Die Bekanntmachungen sind mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln mit diesem Tag vollendet.
- (5) Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der durch Absatz 1 bis 4 festgelegten Form infolge von Naturereignissen oder anderer unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so genügt in dringenden Fällen als öffentliche Bekanntmachung jede andere geeignete Form der Bekanntgabe, insbesondere durch Aushang an sonstige der Öffentlichkeit zugängliche Stellen oder durch Verteilung von Flugblättern an die Haushalte innerhalb des Gemeindegebietes.

Ist der Hindernisgrund entfallen, wird der Bekanntmachungsgegenstand in der sonst üblichen Form der öffentlichen Bekanntmachung unverzüglich veröffentlicht; auf die Form der erfolgten Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

§ 17

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

Nach Umstellung der Buchführung wird die Haushaltswirtschaft der Gemeinde nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik) geführt.

§ 18 Sprachform, Inkrafttreten

- (1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.
- (2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Hauptsatzungen und deren Änderungen:

der Gemeinde Bockelnhagen vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Holungen vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Jützenbach vom 01. 02. 2010

der Gemeinde Silkerode vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Steinrode vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Stöckey vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Weißenborn-Lüderode vom 01. 09. 2009

der Gemeinde Zwinge vom 01. 09. 2009

außer Kraft.

Gemeinde Sonnenstein, den 13.12.2011

R. Koch
Beauftragte
der Gemeinde Sonnenstein

Siegel

Anlage 1 zur Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein

§ 1 Ortschaftsverfassung

- (1) Die Ortschaftsbürgermeister und Ortschaftsräte sollen die Mitwirkung der Bürger bei der Erledigung von Gemeindeaufgaben in den Ortschaften fördern. Sie sollen darauf hinwirken, dass die unterschiedlichen örtlichen Bedürfnisse bei der Gemeindeentwicklung angemessen berücksichtigt werden.

- (2) Die Entscheidungen der Ortschaftsräte und der Ortschaftsbürgermeister dürfen dem Zusammenwachsen der Gemeinde nicht entgegenwirken und ihren Gesamtbelangen nicht widersprechen. Sie müssen die gesetzlichen Aufgaben und Zuständigkeiten, die planerischen Entscheidungen sowie das Ortsrecht der Gemeinde beachten. Ihr Vollzug obliegt dem Bürgermeister.
- (3) Die Ortschaftsräte erfüllen die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der vom Gemeinderat bereitgestellten Haushaltsmittel. Näheres regelt die jeweilige Geschäftsordnung für den Gemeinderat und die Ausschüsse sowie die Ortschaftsräte der Gemeinde Sonnenstein.
- (4) Den Ortschaftsbürgermeistern und den Ortschaftsräten werden zur Erledigung ihrer Aufgaben entsprechende Räumlichkeiten zur Verfügung gestellt.

§ 2

Zuständigkeiten der Ortschaftsräte

- (1) Angelegenheiten, die der ausschließlichen Zuständigkeit des Gemeinderates unterliegen und die die Belange eines oder mehrerer Ortschaften berühren, sind dem Ortschaftsrat vor der Beschlussfassung zur Beratung und Empfehlung innerhalb der im Geschäftsgang üblichen Fristen vorzulegen.
- (2) Soweit nicht der Gemeinderat nach § 26 Abs. 2 ThürKO oder ein Ausschuss nach der Geschäftsordnung des Gemeinderates zuständig ist, entscheidet der zuständige Ortschaftsrat unter Beachtung der Belange der gesamten Gemeinde, wenn die Bedeutung der Angelegenheit nicht über die Ortschaft hinausgeht. Die Ortschaftsräte haben Entscheidungsrechte nach § 45a Abs. 6 ThürKO.

§ 3

Vorschlags- und Empfehlungsrechte der Ortschaften

- (1) Die Ortschaftsräte und Ortschaftsbürgermeister sind berechtigt, in allen Angelegenheiten der Ortschaft dem Gemeinderat, einem Ausschuss oder dem Bürgermeister Vorschläge und Empfehlungen abzugeben, die gemäß § 45 a Abs. 5 Satz 2 ThürKO innerhalb von 3 Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Gemeinde behandelt werden müssen.
- (2) Die Ortschaftsbürgermeister haben das Recht, beratend an allen die Belange der Ortschaft betreffenden Sitzungen des Gemeinderates und der Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge nach Maßgabe der Geschäftsordnung der Gemeinde Sonnenstein zu stellen (§ 45 a Abs. 2 Satz 5 ThürKO).

§ 4

Mittelbereitstellung

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach der ThürKO und den Bestimmungen der Hauptsatzung der Gemeinde Sonnenstein und der Ortschaftsverfassung werden den Ortschaften in angemessenem Umfang finanzielle Mittel in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt. Die veranschlagten Haushaltsansätze werden für jede einzelne Ortschaft zu Budgets verbunden (§ 45 a Abs. 9 ThürKO).
- (2) Der Bürgermeister koordiniert den Interessenausgleich zwischen den Ortschaften sowie zwischen den Ortschaften und dem Gemeinderat.
- (3) Die Ortschaftsräte entscheiden über die Verwendung der der Ortschaft für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel (§ 45 a Abs. 6 Nr. 1 ThürKO).

§ 5

Aufgaben der Ortschaftsräte im Einzelnen

Zur Konkretisierung der bereits in der ThürKO enthaltenen Zuständigkeiten und Befugnisse der Ortschaftsräte werden nachfolgend wesentliche Aufgaben, ggf. auch gem. § 45a Abs. 8 ThürKO zusätzlich zu den per Gesetz zugewiesenen, aufgeführt:

1. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge, bei Bauvorhaben in ihren Gemarkungen über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) für alle Vorhaben in Gebieten, für die ein rechtskräftiger Bebauungsplan (B-Plan) zur Wohnbebauung besteht und bei denen eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Plans gem. § 31 BauGB erforderlich ist.
2. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich Beleuchtungsanlagen, der Parkanlagen und Grünflächen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 4 ThürKO).
3. Die Ortschaftsräte entscheiden im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben über die Benennung der im Gebiet der Ortschaft dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen (§ 45 a Abs. 6 Nr. 3 ThürKO).
4. Die Ortschaftsräte entscheiden über die Pflege des Brauchtums und der kulturellen Tradition, die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens und die Unterstützung der Vereine ihrer Ortschaft.
5. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Errichtung von Dorfgemeinschaftshäusern,

- b) die Ausstattung, bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung von gemeindlichen Dorfgemeinschaftshäusern und ähnlich zu nutzenden Einrichtungen und
- c) die Grundsätze der Vergabe von Räumen an Vereinigungen und Verbände in der jeweiligen Ortschaft zu beteiligen.

Die Ortschaftsbürgermeister entscheiden über die kurzzeitige Vermietung von Räumen im Rahmen der Nutzungsordnung in der jeweils gültigen Fassung an örtliche Vereine, Verbände und Einzelpersonen.

6. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die bauliche Unterhaltung und Grünflächenunterhaltung, die Ausstattung, die grundlegende Erneuerung oder wesentliche Gestaltung der Sportanlagen zu beteiligen.
7. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Standorte von neuen Spielplätzen,
 - b) die Bau- und Grünflächenunterhaltung,
 - c) die Ausstattung und die Erneuerung von kommunalen Kinderspielplätzen zu beteiligen.
8. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über die Organisation der Jugendarbeit sowie die bauliche und Grünflächengestaltung von Kindertagesstätten und Jugendclubs zu beteiligen.
9. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei Entscheidungen, die Ausstattung und Gestaltung, die wesentliche Umgestaltung und Unterhaltung von Aufbahrungsräumen und Trauerhallen ihrer Friedhöfe betreffend, zu beteiligen. Dies gilt ebenso für das Anlegen und Unterhalten von Mahn- und Ehrenmalen sowie von Gedenkstätten auf den jeweiligen Friedhöfen.
10. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Anbringung von Gedenktafeln sowie die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von großflächigen Werbeträgern, Denkmälern und Springbrunnen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen,
 - b) die Anpflanzung und Entfernung von Bäumen auf öffentlichen Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft,
 - c) die Aufstellung und das Entfernen von Blumenkübeln und das Anlegen und Entfernen von Blumenrabatten im Bereich öffentlicher Verkehrsflächen mit Bedeutung für die Ortschaft und Maßnahmen von denkmalpflegerischer Bedeutung zu beteiligen.
11. Die Ortschaftsräte unterbreiten Vorschläge und sind bei der Entscheidung über:
 - a) die Erstaussstattung neu anzulegender Grün- und Parkanlagen,
 - b) die Ausgestaltung und die grundlegende Umgestaltung, die Erneuerung sowie die Unterhaltung von Grün-, Park- und Dauerkleingartenanlagen und
 - c) die Aufstellung und bauliche Unterhaltung von Denkmälern, Springbrunnen und Kunstgegenständen, wie Plastiken und Skulpturen, in Grün- und Parkanlagen zu beteiligen.

§ 6 Repräsentation

Die Ortschaftsbürgermeister, oder bei deren Verhinderung die jeweiligen Stellvertreter, nehmen in eigener Zuständigkeit folgende Repräsentationsaufgaben der Ortschaft wahr (§ 45 a Abs. 6 Nr. 7 ThürKO):

- a) Gratulationen und ggf. Überreichung von Ehrengaben:
 - zu Geburtstagen
 - zu Hochzeiten
 - bei Jubiläen zum Bestehen örtlicher Vereine, Verbände oder sonstiger

- Vereinigungen
- bei allen weiteren Anlässen, die Ortschaft betreffend (z.B. Geschäftseröffnungen, Geschäftsjubiläen u. a.)
 - an Bürger, die sich durch ein besonderes ehrenamtliches Engagement zum Wohl der Ortschaft und ihrer Einwohner auszeichnen,
- b) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen der Heimatpflege und des Brauchtums,
- c) die Vertretung der Ortschaft bei Veranstaltungen anlässlich der bestehenden Partnerschaftsbeziehungen zu anderen Gemeinden,
- d) Vertretung der Ortschaft bei Jugend- und Seniorenveranstaltungen,
- e) Kondolenzbesuche und Teilnahme an Trauerfeiern.

Die Vertretung der Gemeinde durch den Bürgermeister zu den o.g. Anlässen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Informationspflicht

Bei Vorbereitung von Maßnahmen in den Ortschaften durch die Fachämter einschließlich der dazu notwendigen Begehungen/Vororttermine ist der Ortschaftsbürgermeister direkt oder über den Bürgermeister zu informieren.

Gemeinde Sonnenstein, 13. 12. 2011

Koch

Beauftragte der
Gemeinde Sonnenstein

-Siegel-